

**Zustellungsurkunde**

TECLAC Werner GmbH  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Herrn A. Gutberlet, Herrn J. Herr  
Nobelstraße 6  
36041 Fulda

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**33.2 53e 621 1.2 Teclac-Fulda/We**

Bearbeiter/in: W.Weber/ C. Kromm  
Durchwahl: 06621/ 406 –845 / 847  
E-Mail: wolfgang.weber@rpks.hessen.de  
carola.kromm@rpks.hessen.de

Datum: 23.11.2016

**Teilgenehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 18.12.2015, zuletzt ergänzt am 01.07.2016 wird

**TECLAC Werner GmbH,  
Nobelstraße 6, 36041 Fulda**

nach § 8 i.V.m. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Fulda,  
Gemarkung Rodges,  
Flurstück 15/16, 15/21

ihre **bestehende Anlage zur Lackierung von Kunststoffteilen** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Betrieb einer
  - Entstaubungsanlage für die CC – Kabine (Emissionsquelle E40) und
  - Einer Filterkassette an der BC-Kabine (Emissionsquelle E41)
- Stilllegung und Endabbau der Charvo-Lackieranlage
- Sanierung der Heimer-Lackieranlage durch
  - Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlagen für die lösemittelhaltige Abluft der Lackierkabinen I und II, der Abdunstzone I und II sowie der Trockner I und II

- Optimierung der Applikationstechnik und Installation eines zweiten Roboters
- Stilllegung und Demontage des Sammelkamins (Emissionsquelle E05)

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, November 2006

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

## **IV. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 18.12.2015, zuletzt ergänzt am 01.07.2016

Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Ordner

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
<b>Ordner 1</b>	
Vorblatt	2
<b>1. Genehmigungsantrag vom 18.12.2015</b>	–
1.1 Antragsformular	3-9
1.2 Genehmigungsbestand	10, 11
Vollmacht	12
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	13 – 17
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	
3.1.1 1. Teilgenehmigung (Punkt 1 bis 4)	18
3.1.2 Folgeteilgenehmigung (Punkt 5 bis 6)	19
3.1.3 Folgeteilgenehmigung (Punkt 7)	19, 20
<b>4. Auflistung betriebsgeheimer Unterlagen</b>	21
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage</b>	
5.1 Standort und Umgebung der Anlage	22 - 24
Auszug aus dem Flächennutzungsplan M 1:10.000	25

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Karte Naturschutz M 1:10.000	26
Werksplan M 1:500	27
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	<b>28 - 32</b>
Formular 6/1: Betriebseinheiten	32 - 33
Formular 6/2: Apparatliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä.	34 - 55
Grundfließbild – Endausbau	56
Verfahrensfließbild - Endausbau	57
Apparateaufstellungsplan M 1:250	58
Fließ- und Regelschema	59
Aufstellungsplan M 1:50	60
Angebotsunterlagen Venjakop vom 02.03.2015	61 – 77
Angebot Heimer vom 22.09.2014	78 – 83
Aufstellungsplan Nachfiltereinheit Klarlackkabine	84
Schnitt A-A	85
Filtereinheit Venjakobanlage M 1:100	86
Nachfilter Klarlackkabine M ohne	87
Beschreibung Filter	<b>88 - 90</b>
<b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>91 - 93</b>
Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge für die TG1	94 - 95
Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge für die Endgenehmigung	96 - 97
Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge	98 - 99
Formular 7/6 Stoffdaten	100 - 131
<b>8. Luftreinhaltung</b>	<b>132 - 144</b>
Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen	145 – 146
Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nrn. 1 – 5	147 - 151
Übersicht Dachaufsicht – Gebäudehöhen M 1:250	152
Massenströme Stickoxide	153
<b>9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	<b>154 - 155</b>
Formular 9/1 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	156 – 158
Formular 9/2 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	159
<b>10. Abwasser</b>	<b>160</b>
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>161</b>
<b>12. Abwärmenutzung</b>	<b>162</b>
<b>13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b>	<b>163 - 196</b>
Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm der Akustik-Gutachten-Planung SHN GmbH vom 28.07.2015 mit Anlagen	
<b>14. Anlagensicherheit</b>	<b>197 - 202</b>

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
Formular 14/1 Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage Formular 14.2 Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	
<b>15. Arbeitsschutz</b>	<b>203</b>
<b>16. Brandschutz</b>	<b>204 - 302</b>
Brandschutztechnisches Konzept der Reith & Wehner Architekten vom Januar 2011	
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>303 – 319</b>
Liste der Lager- und HBV-Anlagen gem. § 6 VAwS	
<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen</b>	<b>320 - 341</b>
Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1000 Dachaufsicht M 1:100 Grundriss EG M 1:100 Schnitt A-A + B-B Baubeschreibung Abluftbehandlungsanlage Heimer Baubeschreibung Blitzanlage Gutachterliche Stellungnahme Brandschutzaspekte vom Juli 2015 Bauvorlagenberechtigung Versicherungsbestätigung Statistik der Baugenehmigung	
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>342</b>
<b>20. Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>343</b>
<b>21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>344</b>

## V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

### **1. Allgemeines**

#### 1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Änderung zu beginnen.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides die Änderung und der Betrieb entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen durchgeführt worden ist.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Der Genehmigungsbescheid ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

1.5.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist durch Unterschrift des Personals zu bestätigen.

1.6.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7.

Der Termin der Inbetriebnahme der genehmigten Anlage ist der Genehmigungs- und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.8.

Es ist durch den Betreiber eine Betriebsanweisung aufzustellen.

Diese ist einvernehmlich mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

1.9.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1. Luftreinhaltung**

Bei Errichtung und Betrieb der nachfolgend genannten Emissionsquellen sind folgende Nebenbestimmungen zu befolgen:

### **2.1.1. Quelle E 01.0 Teach-Lackierkabine**

#### 2.1.1.1.

In der Abluft der Quelle E 01.0 (Teach-Lackierkabine) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 100 mg/m<sup>3</sup>
- staubförmige Emissionen (Lackpartikel) 3 mg/m<sup>3</sup>

#### 2.1.1.2.

Der jährliche Lösemittelverbrauch in der Teach-Lackierkabine darf folgenden Wert nicht überschreiten:

15 t/a

#### 2.1.1.3.

Die Abluft der Teach-Lackierkabine ist in einer Mindesthöhe von 15,00 m über Grund abzuleiten.

### **2.1.2. Quelle E 01.1 Farbraum Teach-Lackierkabine**

#### 2.1.2.1.

In der Abluft der Quelle E 01.1 Farbraum Teach-Lackierkabine (Farbraum Teach-Lackierkabine) darf folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m<sup>3</sup>

#### 2.1.2.2.

Die Abluft des Farbraumes der Teach-Lackierkabine ist in einer Mindesthöhe von 15,00 m über Grund abzuleiten.

### **2.1.3. Quelle E 16 Heimer Lackieranlage**

#### 2.1.3.1.

In der Abluft der Quelle E 16.1 (Heimer nach Adsorberrad) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 40 mg/m<sup>3</sup>
- staubförmige Emissionen (Lackpartikel) 3 mg/m<sup>3</sup>

#### 2.1.3.2.

In der Abluft der Quelle E 16.2 (Heimer nach RNV) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 15 mg/m<sup>3</sup>
- staubförmige Emissionen (Lackpartikel) 3 mg/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid 0,10 g/m<sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m<sup>3</sup>

#### 2.1.3.3.

Die Abluft der Heimer-Lackieranlage (Zusammenlegung der Quellen 16.1 und 16.2) ist in einer Mindesthöhe von 18,00 m über Grund abzuleiten.

#### 2.1.3.4.

Die Abgasreinigungsanlagen (Adsorberrad und RNV) der Heimer- Lackieranlage sind mit solchen Einrichtungen (z.B. Mess- und Überwachungsinstrumente) auszurüsten, die ein Ausfall der Anlagen dem Bedienungspersonal sofort erkennbar machen. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen ist der Produktionsprozess unverzüglich zu unterbrechen sowie Zeitpunkt und getroffene Maßnahmen sind zu dokumentieren.

### 2.1.4. Quelle E 23 Spritzstand 1

#### 2.1.4.1.

In der Abluft der Quelle E 23 (Spritzstand 1) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 100 mg/m <sup>3</sup> |
| - staubförmige Emissionen (Lackpartikel)             | 3 mg/m <sup>3</sup>   |

#### 2.1.4.2.

Der jährliche Lösemittelverbrauch im Spritzstand 1 darf folgenden Wert nicht überschreiten: 15 t/a

#### 2.1.4.3.

Die Abluft des Spritzstandes 1 ist in einer Mindesthöhe von 12,00 m über Grund abzuleiten.

### 2.1.5. Quelle E 24 Box 3

#### 2.1.5.1.

In der Abluft der Quelle E 24 (Box 3) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| - organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 100 mg/m <sup>3</sup> |
| - staubförmige Emissionen (Lackpartikel)             | 3 mg/m <sup>3</sup>   |

#### 2.1.5.2.

Der jährliche Lösemittelverbrauch im Spritzstand Box 3 darf folgenden Wert nicht überschreiten: 15 t/a

#### 2.1.5.3.

Die Abluft des Spritzstandes Box 3 ist in einer Mindesthöhe von 12,00 m über Grund abzuleiten.

### 2.1.6. Quelle E 26 Box 4

#### 2.1.6.1.

In der Abluft der Quelle E 26 (Box 4) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 100 mg/m<sup>3</sup>
- staubförmige Emissionen (Lackpartikel) 3 mg/m<sup>3</sup>

2.1.6.2.

Der jährliche Lösemittelverbrauch im Spritzstand Box 4 darf folgenden Wert nicht überschreiten: 15 t/a

2.1.6.3.

Die Abluft des Spritzstandes Box 4 ist in einer Mindesthöhe von 12,00 m über Grund abzuleiten.

**2.1.7. Quelle E 34 B+M nach RNV**

2.1.7.1.

In der Abluft der Quelle E 34 (B+M nach RNV) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

- organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff 20 mg/m<sup>3</sup>
- staubförmige Emissionen (Lackpartikel) 3 mg/m<sup>3</sup>
- Kohlenmonoxid 0,10 g/m<sup>3</sup>
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m<sup>3</sup>

2.1.7.2.

Die Abluft der B+M-Anlage nach RNV ist in einer Mindesthöhe von 26,00 m über Grund abzuleiten.

**2.1.8. Quelle E 40**

2.1.8.1.

In der Abluft der Quelle E 40 (Venjakob, Spritzkabine Decklack) darf folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

- staubförmige Emissionen (Lackpartikel) 3 mg/m<sup>3</sup>

2.1.8.2.

Die Abluft der Venjakob-Spritzkabine Decklack ist in einer Mindesthöhe von 12,00 m über Grund abzuleiten.

**2.1.9. Quelle E 41**

2.1.9.1.

In der Abluft der Quelle E 41 (Venjakob, Spritzkabine Basislack) darf folgende Massenkonzentration nicht überschritten werden:

- staubförmige Emissionen (Lackpartikel) 3 mg/m<sup>3</sup>

#### 2.1.9.2.

Die Abluft der Venjakob-Spritzkabine Basislack ist in einer Mindesthöhe von 12,00 m über Grund abzuleiten.

#### 2.1.10.

Die unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert.

#### 2.1.11.

Über jeden der Kamin-/Schornsteinmündungen der unter 2.1.1 bis 2.1.9 genannten Quellen darf keine Abdeckung angebracht werden, um das freie Abströmen der Rauchgase/Abluft zu gewährleisten. Abdeckungen zum Schutz gegen Niederschlag sind nur statthaft, wenn sie ein freies Abströmen der Rauchgase/Abluft nicht behindern. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen.

### **2.2. Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung**

#### 2.2.1.

Sofern gegenüber der Überwachungsbehörde noch nicht nachgewiesen muss frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer bekannt gegebenen Stelle für Emissions- und Immissionsmessungen nach §§ 26, 28 BImSchG festgestellt worden sein, ob die in Nr. 2.1 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eine der o.g. Messstellen mit den Messungen zu beauftragen. Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Volumenstrom, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt, etc.) messtechnisch zu ermitteln.

#### 2.2.2.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. 2.2.1 wiederholen zu lassen. Sofern an bereits bestehenden Anlagenteilen Messberichte durch eine anerkannte Messstelle der Überwachungsbehörde vorgelegt wurden, richtet sich das 3 jährige Messintervall nach dem Zeitpunkt der zuletzt durchgeführten Messung.

#### 2.2.3.

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung, etc.) auszurüsten.

#### 2.2.4.

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

#### 2.2.5.

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan vorzulegen.

#### 2.2.6.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

#### 2.2.7.

Zum Nachweis der Einhaltung des Reduzierungsplanes gemäß § 4 der 31. BImSchV (Lösemittel-Verordnung) ist der zuständigen Überwachungsbehörde jährlich bis zum 01. März des jeweiligen Folgejahres eine Lösemittelbilanz der Gesamtanlage vorzulegen. In der Bilanz ist auch der Lösemittelverbrauch der Teilanlagen darzustellen.

### **3. Baurecht**

#### 3.1.

Der Ausführungsbeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens **eine Woche vorher** schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige)

#### 3.2.

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige sind

- die mit der Bauleitung beauftragte Person zu benennen; diese hat die Baubeginnsanzeige mit zu unterschreiben
- das mit der Ausführung des Rohbaues oder mit den Abbrucharbeiten beauftragte Unternehmen zu benennen.

#### 3.3.

Ein Wechsel der Beauftragten nach Nebenbestimmung 3.2 während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wechselt die Bauleitung, hat die neu beauftragte Person die Mitteilung mit zu unterschreiben.

#### 3.4.

Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde **mindestens zwei Wochen vorher** unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung anzuzeigen.

3.5.

Eine bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung. Eine frühere Nutzung ist mitzuteilen. (§ 74 Abs. 7 HBO)

#### **4. Brandschutz**

4.1.

##### Bestehende Feuerlöschanlage / Rauch- und Wärmeabzugsanlage

Die uneingeschränkte Wirksamkeit und bestimmungsgemäße Funktionsweise der im Rahmen des anlagentechnischen Brandschutzes bestehenden, stationären Löschanlage und Rauch- und Wärmeabzugsanlage innerhalb der Produktionshalle Heimer ist hinsichtlich der neu zu errichtenden Abluftkanalführungen, der geplanten tragwerkstechnischen Stahlstützenkonstruktion in Verbindung mit dem aufgesetzten Aufbau zu überprüfen. Die Erfüllung der uneingeschränkten Wirksamkeit und bestimmungsgemäßen Funktionsweise ist von einem Sachverständigen schriftlich zu bestätigen.

4.2.

##### Prüfung technischer Anlagen

Die Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (TPrüfVO) in der Fassung vom 18.12.2006 ist zu beachten.

4.3.

##### Überwachung der Abluftkanäle

Sofern Brandlasten bspw. durch Ablagerung brennbarer Stoffe (Lackrückstände) innerhalb der Abluftkanäle nicht ausgeschlossen werden können, ist ggf. unter Hinzunahme eines Sachverständigen zu prüfen ob eine thermische Überwachung (aufgeschaltet auf die bestehende Brandmeldeanlage) der Kanäle erforderlich wird.

4.4.

##### Brandschutzordnung

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096, Teil A, B und C sind zu aktualisieren. Besonderheiten der Art und Nutzung der zentralen Abluftbehandlungsanlage sind ausreichend zu berücksichtigen.

Brandschutzordnungen richten sich an Personen, welche in dem jeweiligen Gebäude tätig sind oder sich vorübergehend dort aufhalten. Sie enthalten Regeln für die Brandverhütung und das Verhalten im Brandfalle und sollen ein vorbestimmbares Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen bewirken. Die in der baulichen Anlage tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen (1 x jährlich) über die Brandschutzordnung zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind mit entsprechenden Übungen nach den Festlegungen der Brandschutzordnung zu verbinden. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

4.5.

##### Feuerwehrpläne

Für die bauliche Anlage sind die Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil 1 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen zu aktualisieren und in 2-facher Ausfertigung auf Papier und auf elektronischem Datenträger (PDF Einzeldatei) der zuständigen Brandschutzdienststelle zur

Verfügung zu stellen. Die vorgenannten Pläne in Papierausfertigung dürfen nicht größer als DIN A3 sein.

Der Inhalt der Feuerwehrpläne ist in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Hierfür ist ein Planentwurf vorzulegen. Die endgültige Planfertigung hat auf der Grundlage eines zugestimmten Planentwurfs zu erfolgen.

Bei baulichen oder nutzungsbedingten Veränderungen an der baulichen Anlage sind die Feuerwehrpläne unaufgefordert zu aktualisieren. Dabei ist der oben beschriebene Verfahrensweg zu berücksichtigen.

4.6.

#### Bestätigung der Umsetzung

Dem Bauordnungsamt, der Brandschutzdienststelle ist die Umsetzung der Brandschutzmaßnahmen lt. dem o. a. Bauvorlagen und Auflagen schriftlich zu bestätigen.

### **5. Wasserwirtschaft/Bodenschutz**

#### 5.1. Ausgangszustandsbericht

Spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist der Genehmigungsbehörde ein 1. Entwurf des AZB für die hier geänderte Anlage und

spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides die abschließende Fassung dessen vorzulegen.

Die Fristen können auf begründeten Antrag verlängert werden.

Der Antrag ist bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

#### 5.2. Vorbehalt nachträgliche Auflagen i.S. § 12 Abs. 2a BImSchG im Zusammenhang mit dem AZB

##### 5.2.1.

Mit Zustimmung des Antragstellers werden nachträgliche Auflagen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem AZB stehen, vorbehalten.

## **VI. Begründung**

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 8 i.V.m. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)' vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das **Regierungspräsidium Kassel**.

## 2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 01 Warenannahme, Lager, Lackansatz
- Betriebseinheit 02 Fluorgananlage
- Betriebseinheit 03 Lackieranlage Heimer
- Betriebseinheit 04 Lackieranlage Venjkob
- Betriebseinheit 05 Lackieranlage B+M mit Techanlage
- Betriebseinheit 06 Lackierbereich Spitzstand 1
- Betriebseinheit 07 Lackierebereich Boxen 3 und Boxen 4
- Betriebseinheit 08 Entlackung
- Betriebseinheit 09 Abwasserreinigung
- Betriebseinheit 10 Versand
- Betriebseinheit 11 BHKW / Heizung
- Betriebseinheit 12 Lackieranlage Charvo/RCW

## 3 Genehmigungshistorie

Die Anlage wurde ursprünglich mit Datum vom 05.06.1987 (Az.: 32-53e621-1kg) als Lacklager genehmigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung erfolgte am 18.03.1997 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 32b – 53e 621 – 2 Tö.

Die letzte Anzeige wurde mit Datum vom 14.01.2015 unter dem Az.: 33.2 53e 621 – 10.2.1 bestätigt.

## 4 Verfahrensablauf

Die TECLAC Werner GmbH, 36041 Fulda hat am 18.12.2015 beantragt, die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Lackierung von Kunststoffteilen nach § 8 i.V.m. § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Mit gleichem Datum hat sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die sukzessive Aufstellung von maschinentechnischen Einrichtungen im bestehenden Baukörper der Anlage beantragt.

Die beantragte Zulassung wurde mit Bescheid vom 10.08.2016 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 33 53e 621 1.2 Teclac/We erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Vorhabenträger.

Die Antragsunterlagen wurden am 01.07.2016 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß **Nr. 5.1.1.1** des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 04.07.2016 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 11.07.2016 bis 10.08.2016 beim Regierungspräsidium Kassel und der Stadt Fulda gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 11.07.2016 bis 24.08.2016 wurden **keine** Einwendungen erhoben.

## **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das hier zur Änderung beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG nicht gelistet. Eine UVP-Oflicht ist somit bereits von Gesetzeswegen nicht gegeben.

## **6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda – hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Stadt Fulda -hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange

### **6.1 Immissionsschutz**

#### **6.1.1 Luftreinhaltung**

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.2 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - **TA Luft**) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 TA Luft.

Die Anforderungen der Nummer 5.1 bis 5.4 TA Luft gelten dabei nicht, soweit in Rechtsverordnungen der Bundesregierung Anforderungen zur Vorsorge und zur Ermittlung von Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen getroffen werden. Dies trifft hier für die Emissionen zu, die durch die Verwendung organischer Lösemittel entstehen. Hierfür gibt es konkrete Regelungen in der 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Lösemittel-VO**). Die gesamten La-

ckieranlagen der Firma Teclac Werner GmbH sind als gemeinsame Anlage gemäß Anhang 1 Ziffer 8.1 der 31. BImSchV eingestuft.

#### **6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche**

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall ergab die Prüfung, dass in keinem Fall die Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 TA Luft (hier: Staub, Stickoxide) überschritten werden. Eine weitergehende Untersuchung durch eine Immissionsprognose war somit nicht erforderlich.

Anhaltspunkte für weitere schädliche Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe, für die keine Immissionswerte festgelegt sind, lagen nicht vor. Eine Sonderfallprüfung konnte somit ebenso entfallen.

#### **6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, § 4 der 31. BImSchV), ohne Gerüche**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall war zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen eine Emissionsbegrenzung für die Abgase zu treffen, die beim Lackierprozess sowie bei der thermischen Abluftreinigung entstehen können. (**Nebenbestimmung 2.1**).

Vorsorgeanforderungen ergeben sich hier für staubförmige Emissionen (Lackpartikel) durch die Ziffer 5.4.5.1 TA Luft (die Lackieranlage unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß Nr. 5.1.1.1

des Anhangs der 4. BImSchV). Regelungen für das Abgas von thermischen Nachverbrennungen werden in Ziffer 5.2.4 TA Luft getroffen.

Die Begrenzung von organischen Emissionen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) erfolgt gemäß den Bestimmungen der 31. BImSchV.

Der Firma Teclac Werner GmbH wurde bereits am 01.08.2006 erlaubt, zur Einhaltung der Anforderungen des § 4 der 31. BImSchV ein Reduzierungsplan gemäß Anhang IV Nr. B der 31. BImSchV anzuwenden. Mit einer Lösemittelbilanz ist nachzuweisen, dass die Gesamtemissionen der Lackieranlagen einen definierten Zielwert unterschreiten.

Darüber hinaus muss aber gemäß § 4 der 31. BImSchV der „Stand der Technik“ eingehalten werden. Dieser wird für die einzelnen, produktionstechnisch unabhängig voneinander arbeitenden Teil-Lackieranlagen durch eine zusätzliche Emissionsbegrenzung gemäß Anhang III, Ziffer 8.1.1 der 31. BImSchV an den jeweils relevanten Einzelquellen umgesetzt.

Bei den aufgeführten Quellen ist lediglich die Quelle E 16 (E 16.1, E 16.2), infolge der Änderung der Heimer-Anlage, neu zu regeln. Alle übrigen aufgeführten Quellen sind bereits vorhanden und werden hier nur wegen bislang unzureichender Regelung oder zur Klarstellung aufgeführt.

**Nebenbestimmung 2.1.1:** Die Errichtung der Teach-Lackieranlage wurde zusammen mit der B+M-Anlage nach § 15 BImSchG angezeigt (Anzeigebestätigung vom 27.01.2011). Eine Regelung der Quelle E 01.0 hatte bisher nicht stattgefunden. Es wurden deshalb die Grenzwerte für Staub (TA Luft) sowie Gesamtkohlenstoff (31. BImSchV) festgeschrieben. Der genannte Grenzwert für die Kohlenstoffemissionen bedingt dabei einen Lösemittelverbrauch von < 15 t/a in dieser eigenständigen Teilanlage.

**Nebenbestimmung 2.1.2:** Die Errichtung des Farbraumes der Teach-Lackieranlage wurde ebenso zusammen mit der B+M Anlage nach § 15 BImSchG angezeigt (Anzeigebestätigung vom 27.01.2011). Eine Regelung der Quelle E 01.10 hatte bisher nicht stattgefunden. Es wurde deshalb der Grenzwert Gesamtkohlenstoff (31. BImSchV), wie beantragt, festgeschrieben. Stauemissionen sind hier nicht zu erwarten.

**Nebenbestimmung 2.1.3:** Die Abluft der geänderten Heimer-Anlage wird zur Reinigung zunächst in 2 Teilströme (E 16.1 und E 16.2) geteilt und anschließend wieder zusammengeführt (E 16). Da die Teilvolumenströme unterschiedliche Anforderungen erfüllen müssen, werden diese einzeln geregelt.

Der Teilvolumenstrom E 16.1 entsteht nach Adsorption von Kohlenstoffverbindungen in einem Adsorberrad. Hier wurde mit  $40 \text{ mg/m}^3$  eine schärfere Begrenzung als die erforderlichen  $50 \text{ mg/m}^3$  beantragt und auch festgesetzt.

Der Teilvolumenstrom E 16.2 entsteht nach thermischer Reinigung der aufkonzentrierten Abluft. Hierfür gelten die Grenzwerte gemäß 5.2.4 TA Luft.

Auf diese Weise ist sichergestellt, dass auch die Emissionen der zusammengeführten Teilvolumenströme (Quelle E 16) alle Grenzwerte (z.B.  $C_{\text{ges}} 50 \text{ mg}^3$  bzw. Staub  $3 \text{ mg/m}^3$ ) einhalten.

Die in Nebenbestimmung 2.1.3.3 festgelegten Ableitbedingungen ergeben sich aus den Anforderungen des Kapitels 5.5 TA Luft. Die Kaminhöhe der Quelle E 16 muss dabei analog den Berechnungen im Antrag mindestens 16,7 m betragen. Die mit 18,0 m festgesetzte Höhe folgt dabei der beantragten Kaminhöhe.

Nebenbestimmung 2.1.3.4 stellt sicher, dass die Anlage nur nachvollziehbar mit funktionierender Abluftreinigung betrieben wird.

**Nebenbestimmung 2.1.4, 2.1.5 und 2.1.6:** Die Abluft der bestehenden, eigenständigen Lackieranlagen Spitzstand 1, Box 3 und Box 4 wurde zuletzt nur für Staub begrenzt (Anordnung nach § 17 BImSchG vom 01.03.2007). Es wurden deshalb die Grenzwerte für Staub (TA Luft, vollständigkeitshalber aufgeführt) sowie neu für Gesamtkohlenstoff (31. BImSchV) festgeschrieben. Der Grenzwert für die Kohlenstoffemissionen bedingt dabei einen Lösemittelverbrauch von < 15 t/a in diesen eigenständigen Teilanlage.

**Nebenbestimmung 2.1.7:** Die Errichtung B+M-Anlage wurde nach § 15 BImSchG angezeigt (Anzeigebestätigung vom 27.01.2011). Eine Regelung der Quelle E 34 (RNV) fand zuvor bereits mit Anordnung vom 01.03.2007 statt. Die Grenzwerte gemäß 5.2.4 TA Luft wurden wie beantragt und zur Klarstellung nochmals unverändert festgesetzt.

**Nebenbestimmung 2.1.8 und 2.1.9:** Die Staubgrenzwerte der Venjakob-Lackieranlage wurden in der Genehmigung vom 01.10.1996 bereits geregelt. Nachträglich wurden an den Quellen E 40 und E 41 techn. Maßnahmen zur Staubreduzierung in der Abluft nachgerüstet, nach § 15 BImSchG angezeigt (Anzeigebestätigung vom 14.01.2015) und mit dem beantragten Vorhaben in den Genehmigungsbestand überführt. Die Staubgrenzwerte gemäß 5.4.5.1 TA Luft wurden deshalb, wie beantragt, zur Klarstellung nochmals unverändert festgesetzt. Die Kohlenstoffemissionen sind von dem beantragten Verfahren nicht betroffen.

**Nebenbestimmung 2.1.10 und 2.1.11:** Hier werden allgemeine Vorgaben der TA Luft umgesetzt.

Die **Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.6** zu Anforderungen zur Messung und Überwachung der Emissionen zur Luftreinhaltung setzten im Wesentlichen die Vorgaben des Kapitels 5.3 TA Luft um. Dieses gilt gemäß § 6 der 31. BImSchV auch für die Messung der Kohlenstoffverbindungen.

Die **Nebenbestimmungen 2.2.7** ist erforderlich, um überwachen zu können, dass der Reduzierungsplan der Gesamtanlage sowie die teilweise festgelegten Begrenzungen der Lösemittelverbräuche der Teilanlagen eingehalten werden. Gemäß § 5 Abs. 8 der 31. BImSchV ist die Lösemittelbilanz nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Dieses Verlangen wird hiermit konkretisiert.

### **6.1.1.3 Gerüche**

Geruchsstoffe zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Konkretisiert werden diese Anforderungen in Nr. 5.2.8 TA Luft. Ergänzend kann nach der Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29.02.2008 als Erkenntnisquelle hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen herangezogen werden.

Hierzu wurde im Antrag plausibel ausgeführt, dass durch das beantragte Vorhaben keine relevanten zusätzlichen Geruchsimmissionen verursacht werden. Auf Grund der vorgenommen Stilllegung der Charvo- und RCW-Lackieranlagen sowie der verbesserten Abluftreinigung der Hei-

mer-Anlage erscheint es plausibel, dass das beantragte Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Geruchssituation hat. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass durch die beantragte Teilgenehmigung keine Erhöhung der Einsatzstoffmengen vorgesehen ist. Weitergehende Forderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche waren hier somit nicht erforderlich.

#### **6.1.1.4 Sonstige Gefahren**

Die Anlage oder Anlagenteile unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfall-VO). Weitergehende Regelungen sind somit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage

- keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen, somit diesbezüglich keine Erheblichkeit vorliegt.
- eventuelle Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit nicht erheblich sind, da das Gemeinwohl weder durch die Art des Stoffes noch durch das Ausmaß der Immissionen noch durch die Dauer der Immissionen beeinträchtigt wird (Einhaltung der Immissionswerte).
- Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft nicht erheblich sind, da die Art, das Ausmaß und die Dauer der Restimmissionen zumutbar sind.

#### **6.1.2 Lärmschutz**

Die Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Änderung offensichtlich keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Geräusche verursachen kann.

### **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **6.2.1 Abfallvermeidung und -verwertung**

Die Prüfung durch die zuständige abfallrechtliche Behörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der Regelungen dieser Genehmigung gegen das beantragte Vorhaben abfallrechtliche Bedenken nicht bestehen.

#### **6.2.2 Planungsrecht**

Das Vorhaben liegt im Bereich des qualifizierten Bebauungsplanes 102 Ä Industriepark Fulda-West und entspricht den darin getroffenen Festlegungen.

#### **6.2.3 Baurecht**

Die Unterlagen wurden durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde geprüft. Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen bestehen bauaufsichtlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **6.2.4 Brandschutz**

Die Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Brandschutzbehörde hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen sowie der v.g. Nebenbestimmungen und Auflagen brandschutzrechtliche Hindernisse dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **6.3 Anhörung Vorhabensträger**

Mit Schreiben vom 14.11.2016 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 25.11.2016 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

### **6.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit schädliche Umweltauswirkungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Nach § 8 BImSchG soll eine Teilgenehmigung erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Diese Kriterien sind erfüllt.

Seitens der Antragstellerin besteht ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung.

Da auch die Auswirkungen der geplanten gesamten Änderung ausreichend beurteilbar sind, wurde von der Ermächtigung, eine Teilgenehmigung zu erteilen, Gebrauch gemacht.

Bezüglich der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen für den Teilgenehmigungsgegenstand hat die Prüfung ergeben, dass diese unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt sind und für das geplante Gesamtvorhaben keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse bestehen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die beantragte Teilgenehmigung daher zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

W. Weber

## **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33 – Immissions- und Strahlenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde verwiesen wird, ist dies

- der Magistrat der Stadt Fulda, Bauaufsichtsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda

6.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Brandschutzbehörde verwiesen wird, ist dies der Magistrat der Stadt Fulda, Amt für Brandschutz, Zivilschutz und Rettungsdienst, Am St. Florian 4, 36041 Fulda

## 7. Hinweise zum Brandschutz

7.1.

### Gefahrenverhütungsschau

Die bauliche Anlage unterliegt der Gefahrenverhütungsschau nach den §§ 15 und 16 Hess. Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – HBKG – vom 14.01.2014. Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau ist gebührenpflichtig. Sie wird in regelmäßigen Zeitabständen durch den zuständigen Gefahrenverhütungsbeauftragten durchgeführt

## 8. Hinweise zum Baurecht

### 8.1. Bauausführung

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 01.07.1999 ist bei der Bauausführung zu beachten.

### 8.2. Bußgeld

Es wird darauf hingewiesen, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Beauftragung von am Bau Beteiligten und Sachverständigen nicht nachkommt (§ 48 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 HBO), ohne Vorliegen der erforderlichen Unterlagen mit der Ausführung von Bauarbeiten beginnt oder beginnen lässt (§ 50 Abs. 1 Satz 4 HBO), oder bautechnische Nachweise nicht bescheinigen lässt (§ 59 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 HBO).

### 8.3. Schwarzarbeit

Auf das Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz vom 23.07.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2008 (Bundesgesetzblatt I S. 2933) wird hingewiesen. Mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € muss rechnen, wer aus Gewinnsucht mit der Ausführung von Dienst- oder Sachleistungen erheblichen Umfangs Schwarzarbeiter im Sinne dieses Gesetzes beauftragt.